



ANLAGE
zu §§ 12 Abs. 3, 13 Abs. 3 und 14 der Hauptsatzung

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG

Das Stadtverordneten-Kollegium hat am 23.02.2023 folgende Zuständigkeitsordnung für die Stadt Elmshorn beschlossen:

§ 1
Entscheidungen der Ausschüsse und
der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, ergeben sich die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den ständigen Ausschüssen übertragenen Aufgaben aus dieser Zuständigkeitsordnung.

(2) Die Ausschüsse entscheiden über

1. Konzepte und Richtlinien,
2. Festlegung (der Bedarfe) von Baumaßnahmen (Start- und Projektbeschlüsse),
3. Bildung und (Vorschläge zur) Besetzung von Arbeitskreisen, Jurys und ähnlichen Gremien sowie
4. die Durchführung städtischer Veranstaltungen

in den ihnen durch § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung zugeordneten Aufgabengebieten.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Stadtverordneten-Kollegiums übertragen.

(4) Die Ausschüsse entscheiden nach dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltspläne zur Verfügung stehenden Mittel. Entscheidungen unterhalb der in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Grenzen/Wertgrenzen fallen in die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§ 27 Abs. 1 GO)

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 75.000 EUR,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 EUR nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 100.000 EUR nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,



5. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 100.000 EUR nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000 EUR nicht übersteigt,
7. die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 EUR aus Gründen eines besonderen öffentlichen Interesses,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 150.000 EUR,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 150.000 EUR,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 100.000 EUR nicht übersteigt,
11. die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung des Vergaberechts,
12. die Vergabe von Darlehen bis zu einem Wert von 75.000 EUR,
13. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 50.000 EUR,
14. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
15. sonstige Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse festgelegten Wertgrenzen,
16. den Abschluss und die Änderung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme unwesentlicher Aufgaben zum Gegenstand haben.

§ 3

Entscheidungen des Hauptausschusses (§§ 27, 28, 45b, 45c, 76 GO)

(1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. a) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,

b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie

c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks,

soweit die Beteiligung der Stadt 50 v. H. nicht übersteigt,

2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in privatrechtlichen Vereinigungen (§§ 102, 105 GO), an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50 v. H. nicht übersteigt,
3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,



4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von mehr als 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von mehr als 100.000 EUR bis zu einem Betrag von 250.000 EUR,
7. den Abschluss von Leasingverträgen ab einem Mietzins von mehr als 100.000 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 250.000 EUR jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Wert von mehr als 100.000 EUR bis zu einem Wert von 250.000 EUR,
9. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von mehr als 150.000 EUR bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Mietzins von mehr als 100.000 EUR jährlich bis zu einem Mietzins von 250.000 EUR jährlich,
11. Stundungen über mehr als 75.000 EUR,
12. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung über 5.000.000 EUR,
13. die Vergabe von Darlehen ab einem Wert von mehr als 75.000 EUR bis 375.000 EUR,
14. die Gewährung von Zuschüssen ab einem Wert von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR.

(2) Darüber hinaus berät der Hauptausschuss vorbereitend über den Stellenplan, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für das Stadtverordneten-Kollegium.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtverordneten, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Stadtverordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.

(5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(6) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirats wahr.

§ 4

Entscheidungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt fasst:

1. Aufstellungsbeschlüsse sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse ohne Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, und



2. Grundsatzbeschlüsse über die Nutzung städtischer Grundstücke und den Standort städtischer Bauvorhaben.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss über:

1. die Festlegung von Art bzw. vom Absehen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung,
2. Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, sofern der Umfang im Einzelfall 12.500 EUR übersteigt,
3. Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren im Falle der Betroffenheit,
4. Stellungnahmen zur Raumordnung und Landesplanung und zu Bauleitplanverfahren der Umlandgemeinden, mit Ausnahme von
 - a) Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren, die dem Entwicklungsplan der Stadt-Umland-Kooperation Elmshorn (SUK) entsprechen,
 - b) Stellungnahmen zu unwesentlichen Planänderungen und
 - c) Stellungnahmen zu Planverfahren, durch die nur unwesentliche Auswirkungen auf die Stadt zu erwarten sind. Von unwesentlichen Auswirkungen ist insbesondere auszugehen, wenn Gewerbeflächen von bis zu 0,8 ha oder Wohnbauflächen mit bis zu 15 Wohneinheiten ausgewiesen werden,
5. die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
6. Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für Landschaftspläne,
7. die Förderung (Zuschussgewährung) von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes für Private, Vereine oder Verbände im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit die Förderung im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt und eine Festlegung durch den Haushaltsplan nicht getroffen worden ist,
8. die Widmung, Umstufung oder Einziehung von Straßen nach § 6 ff. des Straßen- und Wegegesetzes; das gilt nicht, wenn die Einziehung Folge aus dem Inhalt eines Bauleitplanes oder Planfeststellungsbeschlusses ist,
9. den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit die Erschließungskosten von der Stadt Elmshorn getragen werden, einen Betrag von voraussichtlich 150.000 EUR übersteigen und die Erschließung zu einer Beitragserhebungspflicht nach §§ 127 ff. BauGB führt.

§ 5

Entscheidungen des Ausschusses für Gleichstellung und Soziales

Der Ausschuss für Gleichstellung und Soziales entscheidet über:

1. die Bewilligung von Förderanträgen sozialer Gruppen und Einrichtungen,
2. Angelegenheiten des Frauenhauses.

§ 6

Entscheidungen des Ausschusses für Kinder, Jugend, Schule und Sport

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Festlegung der zuständigen Schulen.



§ 7

Entscheidungen des Ausschusses für Kultur und Weiterbildung

Der Ausschuss für Kultur und Weiterbildung entscheidet über:

1. die Vergabe von Zuwendungen an Kulturschaffende und -verbände,
2. Möglichkeiten zur Teilhabe am kulturellen Leben für Elmshorner Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Maßnahmen der Weiterbildung,
4. Straßenbenennungen, Ergänzungen und Hinweisschilder.

§ 8

Entscheidungen des Ausschusses für Stadtumbau

(1) Der Ausschuss für Stadtumbau trifft abweichend von den in dieser Zuständigkeitsordnung geregelten Ausschusszuständigkeiten alle in § 1 Abs. 2 lit. b) i. V. m. §§ 4 bis 8 aufgeführten Entscheidungen,

1. sobald die zur Entscheidung anstehende Maßnahme sich ausschließlich oder überwiegend in den Grenzen
 - a. der bereits förmlich festgelegten Sanierungsgebiete „Krückau – Vormstegen“ und „Bahnhof – Bahnhofsumfeld“ oder
 - b. der noch zukünftig zu beschließenden förmlich festgelegten Sanierungsgebiete liegt oder diese Sanierungsgebiete betreffen,
2. sobald die zur Entscheidung anstehende Maßnahme Bestandteil eines Großprojektes ist, welches durch Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums zur Entscheidung übertragen wurde.

(2) Bei Grundsatzentscheidungen anderer Ausschüsse, die in die Planungsziele der unter Ziffer 1 genannten Sanierungsgebiete eingreifen oder diese betreffen, ist der Ausschuss für Stadtumbau vorab zu beteiligen.

§ 9

Entscheidungen des Stadtwerkeausschusses

Der Stadtwerkeausschuss nimmt die Aufgaben eines Werkausschusses nach der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung wahr und entscheidet über die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Elmshorn, 15.05.2023

gez.

Hatje
Bürgermeister